



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen – Was ändert sich 2024?

Constanze Elz

Referat 54

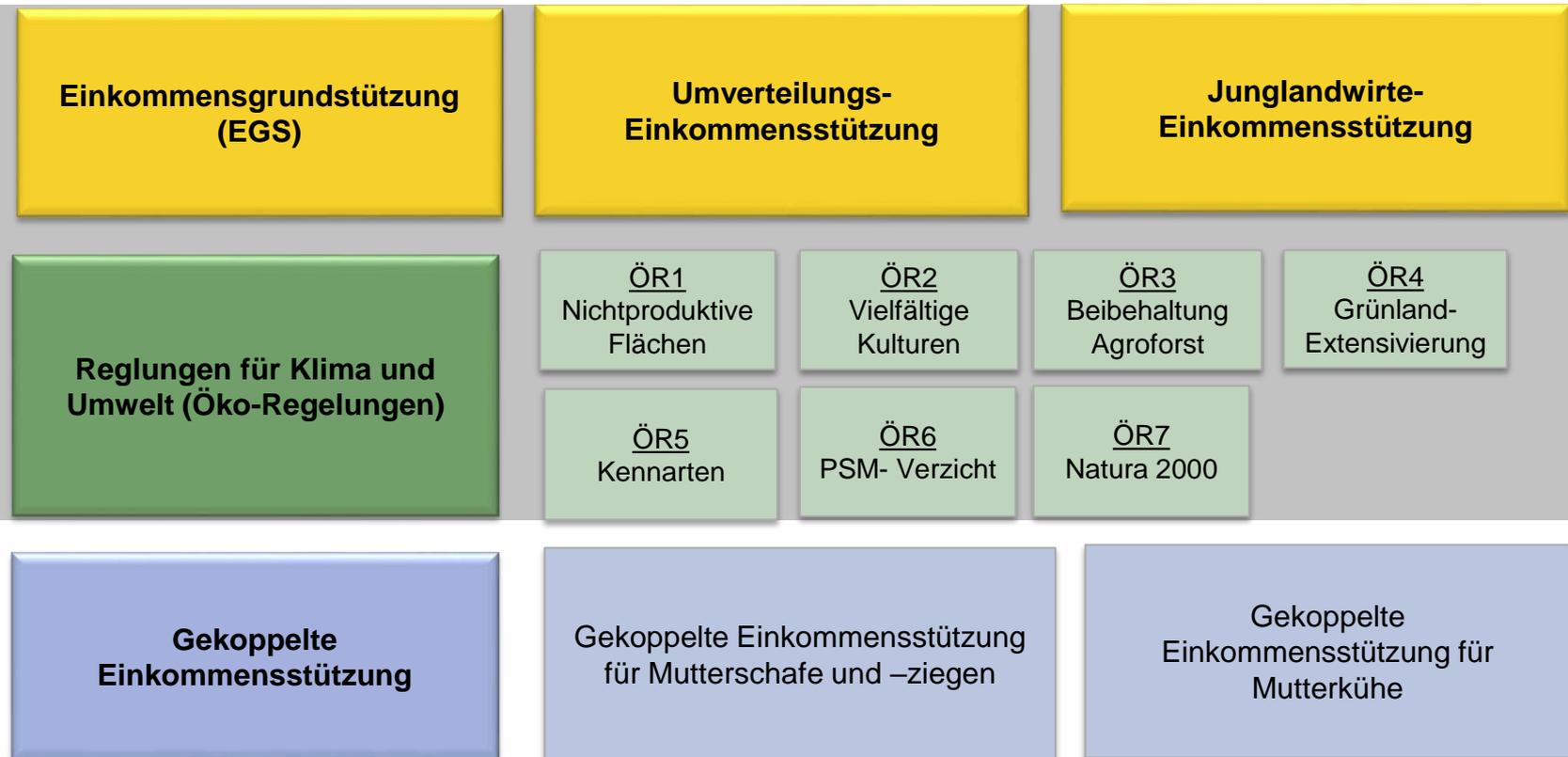
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Bernburg, 22.03.2024



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Übersicht Direktzahlungen





Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Agenda

1. Antragstermin und Fristen
2. Aktiver Landwirt/Betriebsinhaber
3. Hopfenanbau
4. Rechtliche Änderungen bei den Öko-Regelungen
 - a) Prämienenerhöhung
 - b) Senkung der Einstiegsschwelle bei Öko-Regelung 1a
 - c) Vereinfachungen
5. Hinweis zu dem Antragsverfahren 2024 aufgrund der Erfahrungen aus 2023
6. Vorgesehene Verbesserungen bei der App LaFIS®GEOFOTO
7. ÖR5 – Verfahrensweise in 2024



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Antragstermin und Fristen

- Die ausgefüllten DZ-Antragsformulare (elektronisch erstellte Antragsunterlagen) müssen spätestens am **15.05.2024** mit allen Bestandteilen und Anlagen über das Antragsprogramm „ST profil inet-Webclient“ eingereicht sein.
- Landwirtschaftliche Parzellen können noch bis zum **31.05.** nachgemeldet werden.
- Tiere können nach dem **15.05.** nicht mehr beantragt werden.
- Die verspätete Abgabe von einzelnen Anträgen hat bis zum **31.05.2024** die Kürzung der Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag zur Folge.
- Anträge, die nach dem **31.05.** eingehen, führen grundsätzlich zur Ablehnung des Sammelantrages oder einzelner Anträge.

Generell gilt: Fällt ein Termin auf das Wochenende oder auf einen Feiertag, wird der Termin nicht auf den nächsten Werktag verschoben.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Antragstermin und Fristen

- Die erforderlichen Nachweise zu den im Antrag gemachten Angaben können kürzungs-/sanktionsfrei bis zum **31.05.2024** nachgereicht werden, wenn der Antrag selbst bis zum 15.05.2024 fristgerecht gestellt wurde.
- Behördliche Nachfristen sind nur in Einzelfällen möglich, wenn z. B. das zum Nachweis der Ausbildung des Junglandwirtes vorzulegende Abschlusszeugnis von der Ausbildungsstätte erst so spät ausgestellt wird, dass eine Einreichung bis zum 31.05. nicht möglich ist.
- Zum Zeitpunkt der konkreten Antragstellung müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.
- Bis zum **30.09.** des Antragsjahres können die **Anträge geändert oder ganz oder teilweise zurückgenommen** werden, es sei denn, der Antragsteller wurde darüber informiert, dass eine Vor-Ort-Kontrolle geplant ist oder ihm wurde aufgrund einer unangekündigten Kontrolle ein Verstoß mitgeteilt.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Aktiver Landwirt/Betriebsinhaber

- Formular „Zusatzangaben aktiver Landwirt“ ausfüllen und ggf. die dort genannte Nachweis einreichen
- Sofern sich die Angaben zum aktiven Landwirt gegenüber dem Vorjahr geändert haben, ist das nachfolgend aufgeführte Feld anzuhaken :



Meine Angaben haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert oder einer der folgenden Punkte trifft zu:

- bei erstmaliger Beantragung der Direktzahlungen
- bei Direktzahlungen weniger als 5.000 Euro im Vorjahr
- bei Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004
- bei Angabe einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitskraft

- Wenn sich hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Unfallversicherung gegenüber dem Vorjahr nichts geändert hat, entfällt das nochmalige Einreichen eines Nachweises.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Aktiver Landwirt/Betriebsinhaber

Aktiver Landwirt ist, wer:

- die Mitgliedschaft in folgenden Versicherungen nachweisen kann:
 1. gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung - SVLFG
 2. Unfallversicherung Bund und Bahn
 3. Unfallkasse der Länder
- Im Vorjahr vor Anwendung von Sanktionen weniger als 5000 Euro DZ erhalten hat.

Wer 2023 mehr als 5000 Euro DZ erhalten hat, muss 2024 einen neuen/anderen Nachweis erbringen.
- Im Vorjahr keine DZ beantragt hatte und einen Anspruch hat, bei dem der Betrag, der sich durch Multiplikation von 225 Euro mit der Hektarzahl der förderfähigen Fläche im Sammelantrag angegeben hat, nicht größer als 5000 Euro ist.

Oder ...



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Aktiver Landwirt/Betriebsinhaber

Aktiver Landwirt ist, wer ...

- (neu) nicht bereits unter die vorgenannten Fälle fällt, **mind. eine zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitskraft, ausgenommen geringfügig Beschäftigte, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt.**
 - „Zusätzliche Arbeitskraft“ ist eine zum Betriebsinhaber weitere Person.
 - Bei einer natürlichen Person sei das eine mit dieser nicht identische Person.
 - Bei einer juristischen Person darf sie keine mit den Geschäftsführern, Gesellschaftern oder Genossenschaftsmitgliedern identische Person sein.
 - angemessene wöchentliche Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Bereich
 - ab Antragstellung ganzjährig im landwirtschaftlichen Bereich nachgewiesen tätig
 - Die Person hinter der zusätzlichen Arbeitskraft kann wechseln, wenn sie nach dem Ausscheiden unmittelbar ersetzt wird.

Diese Regelung trat bereits zum Ende des Antragsjahres 2023 in Kraft.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Aktiver Landwirt/Betriebsinhaber

Wer in einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert ist, kann nicht als aktiver Betriebsinhaber anerkannt werden. Folgende Berufsgenossenschaften gelten als gewerblich:

- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
- Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
- Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik,
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
- Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation,
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Hopfenanbau

- Aromahopfen (Nutrcode 857) und Bitterhopfen (Nutrcode 858) sind zu einem bundeseinheitlichen Nutrcode Hopfen (856) zusammengefasst
- Angabe der Sorte
- Angabe der Erzeugergemeinschaft für Hopfen in den Anträgen auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Rechtliche Änderungen bei den Öko-Regelungen

Anpassungen der Öko-Regelungen ab 2024 (3. Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 4. Dezember 2023) mit dem Ziel, die Attraktivität der jeweiligen Öko-Regelungen für die Folgejahre zu erhöhen und somit die Landwirtinnen und Landwirte für ihre Umweltleistungen zu honorieren durch:

a) Prämienenerhöhung

b) Senkung der Einstiegsschwelle bei der Öko-Regelung 1a

c) Vereinfachungen

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Öko-Regelungen

a) Prämienenerhöhung

	2023	2024
ÖR1b	150 Euro	200 Euro
ÖR1c	150 Euro	200 Euro
ÖR2	45 Euro	60 Euro
ÖR3	60 Euro	200 Euro
ÖR6, Stufe 1	130 Euro	150 Euro

ÖR6, Stufe 1: für Sommerkulturen auf AL und in DK

- Zusätzlich Anhebung der Höchststeinheitsbeträge für das Antragsjahr 2024 von geplanten 110% auf 130% (identisch mit denen im Antragsjahr 2023)



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Tatsächliche und geplante Einheitsbeträge für die ÖR1 - 2

Interventionsarten		Ist 2023*	2024	2025	2026
1 a) Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den in § 10 des Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität genannten verpflichtenden Anteil hinaus	ÖR1a				
bis 1% oder zwischen 0,1 und 1,0 ha	Stufe 1	1690 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €
mehr als 1 bis 2 %	Stufe 2	650 €	500 €	500 €	500 €
mehr als 2 bis 6 %	Stufe 3	390 €	300 €	300 €	300 €
1 b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt	ÖR1b	195 €	200€	200 €	200 €
1 c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	ÖR1c	195 €	200€	200 €	200 €
1 d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	ÖR1d				
bis 1%	Stufe 1	1170 €	900 €	900 €	900 €
mehr als 1 bis 3 %	Stufe 2	520 €	400 €	400 €	400 €
mehr als 3 bis 6 %	Stufe 3	260 €	200 €	200 €	200 €
2. Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	ÖR2	58,50 €	60 €	60 €	60 €

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Tatsächliche und geplante Einheitsbeträge für die ÖR3 - 7

Interventionsarten		Ist 2023*	2024	2025	2026
3. Agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland	ÖR3	78 €	200 €	200 €	200 €
4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	ÖR4	149,50 €	100 €	100 €	100 €
5. Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	ÖR5	312 €	240 €	225 €	210 €
6. Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	ÖR6				
auf Ackerland (AL) mit Sommergetreide einschl. Mais, Leguminosen einschl. Gemenge, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse oder auf Dauerkulturen (DK)	Stufe 1	169 €	150 €	150 €	150 €
auf Ackerland (AL) mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen einschl. Gemenge	Stufe 2	65 €	50 €	50 €	50 €
7. Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten,	ÖR7	52 €	40 €	40 €	40 €

* 130 % des geplanten Einheitsbetrages aufgrund der geringen Inanspruchnahme

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Öko-Regelung 1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil von 4 % (GLÖZ 8)

b) Senkung der Einstiegsschwelle bei Öko-Regelung 1a

zwei Änderungen umgesetzt:

1. die Streichung der Bereitstellungsuntergrenze von einem Prozent für alle Betriebe (unter Beibehaltung der Mindestparzellengröße von 0,1 ha) sowie
 2. die Möglichkeit für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland, unabhängig von der Prämienstruktur für bis zu einem Hektar die Prämie der ersten Stufe (1.300 Euro/ha) zu beziehen, auch wenn dadurch mehr als sechs Prozent stillgelegt würden.
- Betriebe unter 100 ha förderfähiger Ackerfläche erhalten die Prämie der 1. Stufe für den 1. Hektar, auch wenn der Hektar größer als 1 % oder sogar größer als 6 % der Ackerfläche ist.
 - Betriebe, die bisher aufgrund des Mindestanteils von 1 % nicht an der Maßnahme teilgenommen haben, können nun auch mit einem Anteil von weniger als 1 % ihrer Ackerfläche jedoch mind. 0,1 ha teilnehmen.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Öko-Regelung 1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil von 4 % (GLÖZ 8)

b) Senkung der Einstiegsschwelle bei Öko-Regelung 1a

Beispiele 1: Betrieb mit 12 ha AL

2023	Betrieb muss mind. 1 % (0,12 ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6 % (0,72 ha)
2024	Betrieb muss mind. 0,1 ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 1,0 ha (8,33 %)
Rechenbeispiel für 0,72 ha	2023: $0,12 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} + 0,12 \text{ ha} * 500 \text{ €} + 0,48 \text{ ha} * 300 \text{ €} = \mathbf{360 \text{ €}}$
	2024: $0,72 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} = \mathbf{936 \text{ €}}$
Rechenbeispiel für 1,0 ha	2023: Prämie bis maximal 6 % = 0,72 ha = 360 €
	2024: $1 \text{ ha} * 1.300 \text{ €} = \mathbf{1.300 \text{ €}}$



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Öko-Regelung 1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil von 4 % (GLÖZ 8)

b) Senkung der Einstiegsschwelle bei Öko-Regelung 1a

Beispiele 1: Betrieb mit 320 ha AL

2023	Betrieb muss mind. 1 % (3,2 ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6 % (19,2 ha)
2024	Betrieb muss mind. 0,1 ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 19,2 ha
Rechenbeispiel für 10,0 ha	2023: $3,2 \text{ ha} \cdot 1.300 \text{ €} + 3,2 \text{ ha} \cdot 500 \text{ €} + 3,6 \text{ ha} \cdot 300 \text{ €} = \mathbf{6840 \text{ €}}$
	2024: $3,2 \text{ ha} \cdot 1.300 \text{ €} + 3,2 \text{ ha} \cdot 500 \text{ €} + 3,6 \text{ ha} \cdot 300 \text{ €} = \mathbf{6840 \text{ €}}$
Rechenbeispiel für 1,0 ha	2023: keine Prämie , da min. 3,2 ha = 1 % erforderlich
	2024: $1 \text{ ha} \cdot 1.300 \text{ €} = \mathbf{1.300 \text{ €}}$



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Öko-Regelung 1b und 1c – Blühstreifen und Flächen auf Ackerland bzw. in Dauerkulturen

c) Vereinfachung

ÖR 1b und ÖR1c

- keine Differenzierung mehr zwischen Flächen und Streifen
- Maximalbreiten fallen weg.
- **Ab 2024 gilt, dass Blühstreifen und -flächen**
 - jeweils eine Höchstgröße von **3 ha** haben dürfen und
 - jeweils eine Mindestbreite von **5 m** haben müssen.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Öko-Regelung 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünland des Betriebes

c) Vereinfachung

ÖR4

- Der Viehbesatz wird auf das ganze Jahr bezogen anstatt auf den Zeitraum 1.1. bis 30.9.
- Streichung, dass der Mindestviehbesatz nur an 40 Tagen unterschritten werden darf. Stattdessen gilt nun der Durchschnitt über das ganze Jahr.
- Klarstellung, dass Lämmer von den angegebenen RGV für die Kategorie „Schafe/Ziegen“ mitumfasst sind.

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Hinweis zum Antragsverfahren 2024 aufgrund der Erfahrungen aus 2023

ÖR2

- Nach der letzten Klarstellung des BMEL vom Dezember 2023 wird eine Sommerweizensorte, die vor dem 31.12. gedreht wird, als Winterweizen eingestuft. Gleiches gilt für andere Getreidesortenneuzüchtungen.

ÖR4

- RGV-Besatz muss zwischen 0,3000 und 1,4000 liegen.
- Die Berechnung erfolgt mit 4 Nachkommastellen.
- Mutterschafe, die Lämmer führen (zusammen mit Lämmern) = 0,15 RGV (Das Lamm zählt somit nicht als eigene RGV, sondern gehört zum Muttertier.)
- Abgesetzte Lämmer unter einem Jahr = 0,15 RGV
- In Anlage „Tierhaltung“ füllt sich die Spalte für ÖR4 automatisch, wenn die Spalte 1 ausgefüllt wird.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Hinweis zum Antragsverfahren 2024 aufgrund der Erfahrungen aus 2023

ÖR6 und ÖR7

- Die Bescheinigung der Förderfähigkeit der ÖR6/7 ist erst im Inet einzureichen, wenn die UNB sie vollständig bearbeitet hat.
- Wenn die UNB die Bescheinigung vollständig ausgefüllt hat und darin Flächen enthalten sind, die nicht begünstigungsfähig sind, erscheint der Hinweis: „Die UNB hat die beantragte Öko-Regelung im Formblatt nicht bestätigt. Ändern Sie Ihre Angabe im Geografischen Flächennachweis (GFN) und reichen Sie den korrigierten GFN neu ein.“
- Diese nicht begünstigungsfähigen Flächen können bis zum 30.09. aus der Beantragung genommen werden.
- Wenn der Antragstellende das ÖR-Kennzeichen an der Fläche zurücknimmt, wird die Fläche aus der Bescheinigung entfernt. Durch die Rücknahme wird automatisch eine neue Bescheinigung erstellt.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Hinweis zum Antragsverfahren 2024 aufgrund der Erfahrungen aus 2023

ÖR6 und ÖR7

- Mit der neuen Bescheinigung wird darauf hingewiesen, dass die UNB zwecks einer erneuten Bewertung zu kontaktieren ist, aber **nur dann, wenn neue Flächen hinzugekommen sind oder wenn sich die Flächengrößen bzw. -grenzen verändert haben**. Ansonsten ist keine erneute Bestätigung von der UNB erforderlich.
- Es wird um Beachtung gebeten, da dies ansonsten einen zusätzlichen Aufwand für die UNB – und auch für den Antragsteller – verursacht.
- Die UNB sind gehalten, die Bescheinigungen **bis zum 15.08.2024** zu bearbeiten.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Vorgesehene Verbesserungen bei der App LaFIS®GEOFOTO

Betriebsauswahl

- mit einer Nutzerkennung Zugriff auf mehrere Betriebe
- Anzeige Betriebsliste nach dem Anmelden

Anzeige der Betriebsnummer

- Die aktuelle Betriebsnummer soll für den Nutzer sichtbar sein.

Betriebswechsel Offline

- Wenn mehrere Betriebe geöffnet wurden, Möglichkeit auch offline Betrieb zu wechseln
- Falls ein Betrieb noch nicht geöffnet war, wird dieser im Offlinemodus nicht zur Auswahl aufgelistet.

Funktion zum Herunterladen aller Betriebe auf einmal

- Ein Nutzer mit mehreren Betrieben soll die Möglichkeit haben die Aufträge und Antragsdaten zu allen „seinen“ Betrieben in einem Schritt herunterzuladen, damit der spätere Wechsel im Offlinemodus zu einem Betrieb möglich ist.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Vorgesehene Verbesserungen bei der App LaFIS®GEOFOTO

Nutzerwechsel Offline

- In der App wird angepasst, dass man über den „OFFLINE“ Knopf auf der Anmeldeseite eine Auswahl zum zu verwendenden Nutzer treffen kann, sofern mehrere Nutzer angemeldet waren. Sofern nur Daten zu einem Nutzer vorliegen entfällt diese Auswahl und die App öffnet sich für diesen einen Nutzer.

Filtern und Löschen in der App

- Um Datenmengen nicht zu groß werden zu lassen.
- Eingereichte Aufträge sollen nach ihrem Einreichdatum in der Auftrags- und Fotoliste gefiltert werden.

Zuordnung von Fotos wieder aufheben

- Fotos, die einem Auftrag zugeordnet wurden, wieder vom Auftrag „lösen“

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Vorgesehene Verbesserungen bei der App LaFIS®GEOFOTO

Zuweisung für Fotos mit identischer Position ermöglichen

- Wenn Fotos mit identischer GPS-Position gespeichert werden, ist über die Auswahl des Fotosymbols aller übereinanderliegenden Fotos die Zuweisung möglich.

Vorabprüfung der Fotos über den Flora-Incognita Dienst

- Es soll die gleiche Kennartenliste als Einstufungsgrundlage dienen.
- Nur Online!
- Mindestanzahl erforderlicher Kennarten in Abhängigkeit von der Flächengröße berücksichtigen

Datensicherung von nicht eingereichten Fotos

- Nicht eingereichte Fotos können auf dem Server gesichert werden.
- Fotos erhalten einen speziellen Status, dass sie noch nicht (offiziell) eingereicht sind. Mit dem Einreichen ändert sich dann ihr Status und die Zuordnung, d. h. sie müssen nicht doppelt auf dem Server vorgehalten werden.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

Vorgesehene Verbesserungen bei der App LaFIS®GEOFOTO

Technische Verbesserungen

- Prüfung auf neue App-Version
- Verbesserung der Fehleranzeige für nicht-erreichbare Dienste
Dadurch wird es leichter und schneller nachvollziehbar, ob es sich um ein internes App-Problem oder ein Problem beim externen Dienst handelt.

Warnung und Anzeige bei wenig verfügbarem Speicherplatz

- Hinweis durch die App, wenn der zur Verfügung stehende Speicherplatz einen Schwellenwert unterschreitet, z.B. 500 MB.
- Anzeige freie Speicherkapazität

Eine **Hotline** wird auch 2024 wieder bereitstehen. Über die Termine wird auf ELAISA informiert.

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

ÖR5 – Verfahrensweise in 2024

Rechtliche Grundlage: § 5 (1) i. V. m. Anlage 3 der GAPUmsVO LSA:

- Die Nachweiserbringung für mind. 4 regionale Kennarten/Kennartengruppen erfolgt mittels georeferenzierter Fotos über die **Foto-App LaFIS®-GEOFOTO**
- Nach Beantragung der ÖR5 werden über die App Fotoaufträge für die beantragten Flächen ausgelöst (nach dem 15.05., wenn die Flächen im Verwaltungskontrollprogramm (profil) sind. Parallel erhalten die Antragstellenden eine E-Mail.
- Zur Nachweiserbringung sind mindestens 4 der vorhandenen Kennarten/-gruppen zu fotografieren → 1 Foto je Pflanze ist ausreichend, mehrere Fotos je Pflanze erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Pflanze korrekt erkannt wird.

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

ÖR5 – Verfahrensweise in 2024

- Mindestanzahl erforderlicher Bestimmungsfenster für Kennarten in Abhängigkeit von der Flächengröße berücksichtigen

Größe der förderfähigen Dauergrünlandfläche	Mindestanzahl Bestimmungsfenster
≤ 10 ha	4
> 10 – 90 ha	5
> 90 ha	7



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

ÖR5 – Verfahrensweise in 2024

- Ein Bestimmungsfenster ist die Fundstelle einer Kennart bzw. Kennartengruppe.
- Je Bestimmungsfenster ist mindestens eine Kennart/Kennartengruppe nachzuweisen. Es können innerhalb eines Bestimmungsfensters auch mehrere Kennarten/-gruppen aufgenommen und eingereicht werden. Es gibt keine festgelegte Größe.
- Die Verteilung der Bestimmungsfenster können entsprechend dem Vorkommen der Kennarten/-gruppen beliebig vorgenommen werden, jedoch müssen sie über die Fläche gleichmäßig verteilt sein. Zum Randbereich ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Nur ein Bestimmungsfenster darf an den Randbereich grenzen.

Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

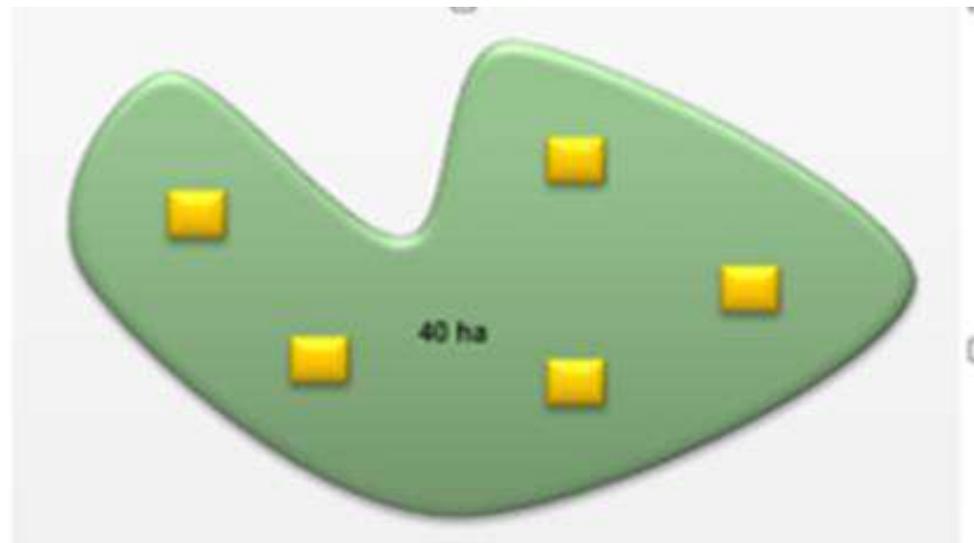
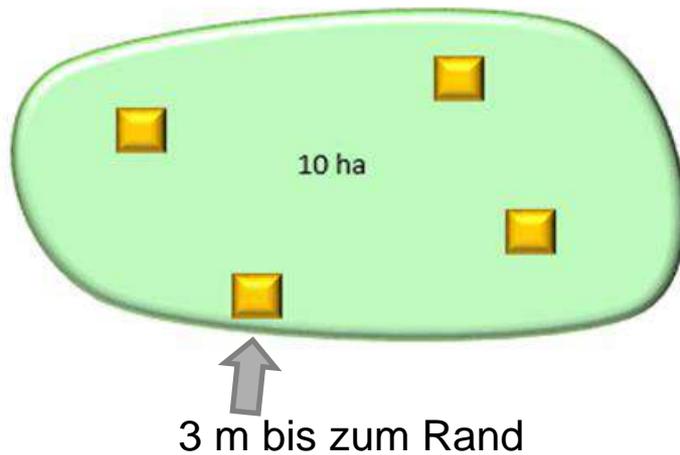
ÖR5 – Verfahrensweise in 2024

Methodik zur Nachweiserbringung der 4 Kennarten in Sachsen-Anhalt:

Verteilung der Bestimmungsfenster beispielhaft dargestellt:

10 ha → 4 Fenster

40 ha → 5 Fenster





Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

ÖR5 – Verfahrensweise in 2024

- Fotos können zu einem beliebigen Zeitpunkt hochgeladen werden, spätestens bis zur Antragsberechnung (Ende November / Anfang Dezember) des aktuellen AJ.
- Zu beachten ist jedoch, dass die Flächen für einen Antrag – hier der ÖR5-Antrag – nur bis zum 30.09. zurückgezogen werden können, falls eine Kennart/Kennartengruppe nicht akzeptiert werden kann.
- Nach dem Hochladen wertet die automatisierte Bilderkennung (Flora Incognita) die Fotos aus. Durch den dann eingestellten technischen Workflow kann ab dem nächsten Tag im Inet im InfoNN nachgeschaut werden, ob an der Teilfläche der Fehlercode (FC) 480 (ÖR 5: Kennarten nicht nachgewiesen oder unplausibel) steht. Steht kein FC an der Teilfläche, sind die Kennarten nachgewiesen.
- In einem späteren Schritt wird die Anzahl und Verteilung der Bestimmungsfenster geprüft.



Direktzahlungen einschließlich Öko-Regelungen 2024

ÖR5 – Verfahrensweise in 2024

Die Funktion „**Fotos ohne Auftrag**“ in der App LaFIS®-GEOFOTO kann bereits genutzt werden.

Bitte vorher beachten:

- Die App sollte vor der Nutzung in 2024 **deinstalliert und anschließend wieder installiert** werden,
- **jedoch nur sofern nicht bereits Fotos für 2024 i. R. eines Widerspruches oder schon für das Antragsjahr 2024 aufgenommen wurden, da durch die Deinstallation alle nicht eingereichten Fotos verloren gehen.** Alle eingereichten Fotos bleiben erhalten.
- Hintergrund ist, dass dadurch die Daten in der App bereinigt werden. Besonders bei Nutzern mit mehreren Hundert Fotos ist dies ratsam.